

Schweiz, Fahrlehrerverband SFV Postfach 3001 Bern

- An die Präsidenten/-innen der Regionalverbände / Sektionen SFV
- An alle Mitglieder des SFV

17. März 2020

Coronavirus: Betrieb von Fahrschulen bis zum 19.04.2020 ausnahmslos verboten

Geschätzte Mitglieder,
Sehr geehrte Damen und Herren Präsidenten

Gestern hat der Bundesrat die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung weiter verschärft (vgl. Infoschreiben des SFV vom 16.03.2020). Aktuell gelten sämtliche Bestimmungen der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2).

Leider war aufgrund der vorerst vorhandenen Informationen noch nicht eindeutig klar, was dies für Fahrlehrer/-innen und Fahrschulen/Aus- und Weiterbildungsstätten im Detail bedeutet. In der Zwischenzeit liegen die Erläuterungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu COVID-19-Verordnung 2 vor.

Diese bestätigen, was der Schweiz. Fahrlehrerverband SFV gestern bereits kommuniziert hat. Der Betrieb von Fahrschulen fällt vollumfänglich unter das Verbot gemäss COVID-19-Verordnung 2, Art. 6:

- **«Verboten sind Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen**, bei welchen ein enger Körperkontakt unausweichlich ist (**z.B. (...) Fahrschulen**).» (COVID-19-Verordnung 2, Art. 6, Abs. 2) Diese Formulierung lässt keinen Interpretations- und Handlungsspielraum offen!
- Sämtliche in irgendeinem Zusammenhang mit dem Fahrschulbetrieb stehenden Dienstleistungen sind demnach unter Strafandrohung seit Montag, 16. März 2020, 24h00 in der ganzen Schweiz verboten. Hierzu zählen explizit auch **«Kurse von Fahrschulen»**.
- Das Verbot gilt für alle Kategorien und lässt keine Ausnahmen zu!

Die für Betriebe geltenden Verbote werden strafrechtlich abgesichert: Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (bis zu CHF 10'000.00) bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen nach Artikel 6 widersetzt. Die Strafverfolgung obliegt wie üblich den Kantonen.

Verordnungsbestimmungen ausser Kraft gesetzt

Im Weiteren hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus eine Reihe von Verordnungsbestimmungen zwischenzeitlich ausser Kraft gesetzt (vgl. Anhang). Diese betreffen:

- a) Personen, die der periodischen verkehrsmedizinischen Untersuchung unterstehen;
- b) Inhaber und Inhaberinnen eines Fähigkeitsausweises für den Güter- oder Personentransport sowie Personen mit einer Ausbildungsbestätigung;
- c) Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe;
- d) Inhaber und Inhaberinnen eines Lernfahrausweises;
- e) Inhaber und Inhaberinnen einer ADR-Schulungsbescheinigung;
- f) Inhaber und Inhaberinnen eines Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte;
- g) Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen sowie Moderatoren von Weiterausbildungskursen.

Bitte beachten Sie hierzu das Schreiben des ASTRA im Anhang.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Fahrlehrerverband


Dr. Michael Gehrken
Präsident SFV


Christian Stäger
QSK/Berufsbild